Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0076/10	14.04.2010

zum/zur

A0048/10 - DIE LINKE Fraktion

Bezeichnung

Mehr Einwohner für Magdeburg

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	20.04.2010
Aussschuss f. kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	06.05.2010
Finanz- und Grundstücksauschuss	19.05.2010
Stadtrat	24.06.2010

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,
die Regelungen für die Gewährleistung finanzieller Unterstützungen für Studenten der Universität Otto-von-Guericke und der Hochschule Magdeburg/Stendal(FH) im Rahmen der Fortsetzung der Aktion „Mehr Einwohner für Magdeburg“ auf junge Menschen auszudehnen, die ihre Erstausbildung in Magdeburg erhalten und zu diesem Zweck ihren Hauptwohnsitz in Magdeburg nehmen.

In Deutschland besteht die allgemeine Meldepflicht. Wer eine Wohnung bezieht, hat sich gemäß § 9 Absatz 1 Meldegesetz Sachsen-Anhalt (MG LSA) innerhalb einer Woche anzumelden. Gemäß § 8 Absatz 1 MG LSA ist beim Vorhandensein mehrerer Wohnungen im Inland grundsätzlich diejenige Wohnung Hauptwohnung, die vorwiegend benutzt wird.

Bei verheirateten Personen mit Kindern ist die Bestimmung der Hauptwohnung in der Regel unproblematisch, da der Gesetzgeber hier die Familie als Anknüpfungspunkt bestimmt hat.
Bei unverheirateten oder verheirateten, aber dauernd getrennt von der Familie lebenden Einwohnerinnen oder Einwohnern, die eine Wohnung bezogen haben, um von dort aus die Arbeits- oder Ausbildungsstätte zu erreichen, ist in der Regel davon auszugehen, dass diese Wohnung vorwiegend benutzt wird. Somit ist für Jugendliche, die sich in der Erstausbildung befinden, die Feststellung der Hauptwohnung ebenfalls geklärt. Die Wohnung am Ausbildungsort wird hier grundsätzlich auch die Hauptwohnung sein. Soweit hier offene Fragen seitens der Auszubildenden bestehen, werden diese grundsätzlich bei der Anmeldung im BürgerBüro geklärt.

Anders verhält es sich bei der Bestimmung der Hauptwohnung von Studenten. Eine generelle Anmeldung Studierender am Studienort mit Hauptwohnsitz ist aus melderechtlicher Sicht nicht gerechtfertigt.
Erfolgt bei einem strittigen Meldeverhältnis die Feststellung des Wohnsitzstatus durch die Meldebehörde, muss dies durch einen förmlichen Verwaltungsakt geschehen. Die Meldpflichtigen haben in diesem Fall gegenüber der Meldebehörde geeignete Nachweise für den Aufenthalt zu erbringen. Als Zeitraum des nachzuweisenden Aufenthaltes räumt der Gesetzgeber die Dauer eines Jahres ein.
Grundsätzlich gilt, dass beim Vorhandensein mehrerer Wohnungen eine Einzelfallprüfung zur Bestimmung des Wohnungsstatus, insbesondere des Hauptwohnsitzes, zu erfolgen hat.

…

Unter Würdigung dieses und weiterer Gesichtspunkte hatte sich die Landeshauptstadt Magdeburg bereits im Jahr 2000 mit dem Stadtratsbeschluss DS 0369 entschlossen, die Studierenden mittels Studentenbonus (Aktion „Mehr Einwohner für Magdeburg“) auf den Studienort Magdeburg und die damit verbundene Wahl der Hauptwohnung in Magdeburg, aufmerksam zu machen.

Der Stadtrat beschloss am 06.12.2007 die Fortsetzung der Aktion „Mehr Einwohner für Magdeburg“ 2007 (DS 0333/07) aus dem Jahr 2000, untersetzt durch die OB–Beschlüsse 085-11/05 und 227-33/07.
In der Stadtratssitzung vom 06.12.2007 wurde ein Änderungsantrag der Fraktion future-Die Jugendpartei, das Grundkonzept der Aktion auch auf andere Bevölkerungsgruppen (z.B. Auszubildende, FSJ´ler) zu übertragen, abgelehnt.

Eine Erweiterung der Anspruchberechtigten für das „Willkommensgeld“ auf Jugendliche, die sich in der Erstausbildung befinden, würde auf die Einwohnerzahl in Magdeburg keinen Einfluss haben, da dieser Personenkreis im Regelfall ohnehin mit Hauptwohnsitz anzumelden ist. Abgesehen vom zusätzlichen Verwaltungsaufwand würden bei der Umsetzung des Antrages hohe zusätzliche Kosten entstehen, die nicht mit zusätzlichen Landeszuweisungen einher gingen. So ergab z. B. die Sichtung der Meldeverhältnisse im Lehrlingswohnheim Albert-Vater-Str. 90 folgendes Ergebnis:

- angemeldet insgesamt 634 Jugendliche,
- davon 40 Jugendliche mit Nebenwohnung (dabei handelt es sich hier im Regelfall um Jugendliche unter 18 Jahren, die ihre Hauptwohnung bei den Eltern haben).

Holger Platz